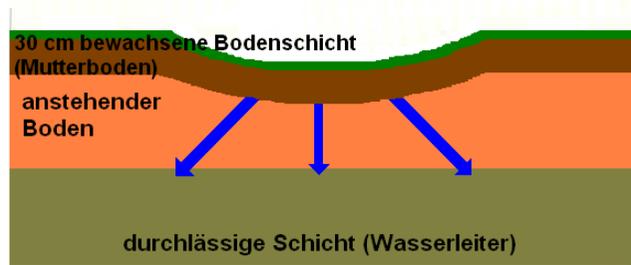


ERLÄUTERUNG ZU MULDEN ODER MULDEN RIGOLEN SYSTEMEN

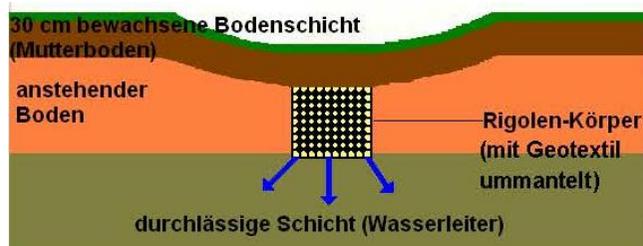
Bei der Muldenversickerung wird von der befestigten Fläche abgeleitetes Niederschlagswasser in flachen, begrünten Bodenvertiefungen kurzzeitig zwischengespeichert, bevor es in den Untergrund breitflächig versickert.

Das Mulden-Rigolen-System beruht auf dem Prinzip, Regenwasser in den Mulden und darunterliegenden Rigolen mit hohem Porenspeicherraum (Kies, Rigolenfüllkörper) zu speichern und entsprechend der örtlichen Möglichkeiten zu versickern.

Mulde



Mulden-Rigole



KONTAKT

Stadtverwaltung Filderstadt
Tiefbauamt
Uhlbergstraße 33
70794 Filderstadt



Telefon 0711 7003-627
Telefax 0711 7003-7627
E-Mail amt66@filderstadt.de

www.filderstadt.de

TIEFBAUAMT FILDERSTADT

Gesplittete Abwassergebühr



Informationen zur Bemessung und zu Möglichkeiten der Versickerung



DIE GESPLITTETE ABWASSERGEBÜHR IM ÜBERBLICK

Die Gemeinden in Baden-Württemberg mussten aufgrund eines rechtskräftigen Urteils des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 11. März 2010 die Berechnung der Abwassergebühr umstellen. Demnach ist die Abwassergebühr aufzuteilen.

Grundlage für die Schmutzwassergebühr ist weiterhin die bezogene Menge an Frischwasser. Die Niederschlagswassergebühr berechnet sich nach der Größe der bebauten und befestigten Flächen, die Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in öffentliche Abwasseranlagen einleiten.

Für Flächen aus versickerungsfähigem Material, die in die Abwasseranlagen der Stadt entwässern, werden die Gebühren entsprechend den Versiegelungsfaktoren reduziert.

Wird kein Niederschlagswasser in öffentliche Abwasseranlagen geleitet, wird auch keine Niederschlagswassergebühr erhoben.

Festsetzung der Abwassergebühr bis 2011



Festsetzung der Abwassergebühr ab 2011



VERSICKERUNG

Die Versickerung von Niederschlagswasser ist in folgenden Fällen erlaubnisfrei:

- > Das Niederschlagswasser fällt auf den folgenden Flächen an:
 - Dachflächen (außer Gewerbe- und Industriegebiete)
 - Befestigte Grundstücksflächen (außer gewerblich, handwerklich und industriell genutzte Flächen)
 - öffentliche Straßen (außer Fahrbahnen und Parkplätze von mehr als zweistreifigen Straßen)
 - beschränkt öffentliche Wege und Geh- und Radwege, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind
- > Das Wasser wird flächenhaft oder in Mulden auf mindestens 30 cm mächtigem bewachsenem Boden in das Grundwasser versickert.
- > Die Versickerung ist im Bebauungsplan vorgesehen

Für alle anderen Fälle erhalten die Eigentümer die wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung vom Landratsamt Esslingen (Untere Wasserbehörde).

Bei Flächen größer als 1.200 m² muss die Versickerung dem Landratsamt Esslingen angezeigt werden!

*In jedem Fall gilt:
Die Veränderung des Einleitverhaltens ist der dem Tiefbauamt anzuzeigen und ein Nachweis der Versickerungsfähigkeit ist vorzulegen*



PLANUNGSHILFEN ZUR VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER



Die Versickerungsfähigkeit für das jeweilige Grundstück ist durch Untersuchungen eines Fachgutachters zu ermitteln.

Die Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser ist breitflächig über eine belebte Bodenschicht (mind. 30 cm) zu ermöglichen. Die Sickerfläche sollte 10-15 % der abflusswirksamen Fläche betragen.

Zur Zwischenspeicherung sollten je 100 m² abflusswirksamer Fläche ein Rückhaltevolumen von 5 m³ vorgesehen werden. (z.B. Mulde 10 m lang, 2 m breit, 0,25 m tief)

Der Abstand der Mulden zum Haus sollte bei unterkellerten Gebäuden 4-6 m und bei nicht unterkellerten Gebäuden 2-3 m betragen.

Zur Vermeidung einer nachteiligen Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken ist eventuell ein Notüberlauf vorzusehen.

Die Bemessung der Versickerungsanlage nach DWA-Arbeitsblatt A 138 ist nachzuweisen.